

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 12 / Ausgabe vom 16.03.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,  
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 12.1 | Bekanntmachung über die Absage aller Gremiensitzungen  | Seite 4   |
| 12.2 | Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung des Corona-Virus‘ | Seite 5-7 |

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus‘ (Corona-Virus) werden bis auf weiteres alle Gremiensitzungen (Stadtrat, alle Ausschüsse sowie alle Ortsbeiratssitzungen) abgesagt.

Worms, 16.03.2020  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)  
in der derzeit gültigen Fassung;  
hier: **Allgemeinverfügung über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und  
Versammlungen zur Eindämmung des Corona-Viruses****

Gemäß

- der** §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

**und der Empfehlung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms ergeht folgende Allgemeinverfügung:**

- 1. Die Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen innerhalb des Gebiets der kreisfreien Stadt Worms ist verboten**
- 2. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar**
- 3. Diese Verfügung gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2020**

### **Begründung:**

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Großveranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen und Versammlungen ist grundsätzlich erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders anfällige Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch fachlichen und epidemiologischen

Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei größeren Menschenmengen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung einer Veranstaltung oder Versammlung dem Schutz der Bevölkerung Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung nicht durchzuführen. Im Sinne einer Klarstellung werden Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG) in Ziffer 1 der Verfügung explizit erwähnt. **Nicht unter den vorliegend verwendeten Veranstaltungsbegriff fällt** derzeit die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr, der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte sowie die Verrichtungen des täglichen Lebens wie der Besuch von Wochenmärkten oder Einkaufszentren. Für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen gelten spezielle Regelungen.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html)  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)  
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

### **Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

### **Begründung der Zwangsgeldandrohung:**

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG beigetrieben werden.

### **Hinweise:**

1. **Die Veranstaltungsteilnehmer/innen sind auf dem schnellsten Weg durch die Veranstaltungsleitung zu informieren.**
2. **Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Worms bekannt gemacht.**
3. **Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.**
4. **Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.**

- 
5. **Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms

**2. Auf elektronischem Weg:**

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

Stadtverwaltung Worms  
Worms, den 13.03.2020  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!